



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch

Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen 300m und 25/50m

Ausgabe 2016 - Seite 1

Reg.-Nr.3.10.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt aufgrund von Artikel 36 seiner Statuten folgendes Reglement für das Eidg. Feldschiessen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen

- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- AFB für das Schiessen von Junioren

2. Organisation

Organisation und Durchführung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Sache der Kantonschützenverbände (KSV). Grundlage ist die geltende Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.

Die KSV sind dafür besorgt, dass auf den Schiessplätzen das Feldschiessen nach Möglichkeit auf alle Distanzen (300m und 25/50m) geschossen werden kann.

3. Durchführung

Das Feldschiessen ist am gleichen Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) durchzuführen. Das Datum wird durch den SSV festgelegt. Das Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung haben.

Der SSV kann Ausnahmen bewilligen.

Die KSV können pro Schiessanlage zusätzliche Vorschüssen (Halbtage; bis drei Wochen vor dem offiziellen EFS) bewilligen; Nachschiessen sind nicht gestattet. Auf Schiessanlagen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, darf an den betreffenden Schiesshalbtagen auf die gleiche Distanz nicht vorgängig resp. zusätzlich geschossen werden.

Es darf nur auf die durch die KSV zugeteilten, bewilligten Schiess-Anlagen/-plätze geschossen werden.

4. Teilnahmeberechtigung

Das Feldschiessen wird lizenzfrei durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip).

Teilnehmende Nicht-Vereinsmitglieder werden administrativ dem Verein zugewiesen, bei dem sie das Feldschiessen schiessen.

Teilnehmende, die nicht am entsprechenden Sportgerät ausgebildet sind, müssen durch einen ausgebildeten Betreuer betreut werden.

Junioren (U13 - U19) können am Feldschiessen teilnehmen, wenn sie im Besitze eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten „Ausweises für Junioren“ des SSV sind. Davon ausgenommen sind die Jungschützen.

4.1 Vereine

Jeder Verein macht es sich zur Pflicht möglichst viele Teilnehmer für den Wettkampf zu gewinnen.

4.2 Militärdienstpflichtige

Teilnehmer, die sich am Tag des Feldschiessens im Militärdienst befinden und nicht beurlaubt werden können, sind berechtigt, das Feldschiessen im Militärdienst zu schiessen. Sie haben zu diesem Zweck das Standblatt von einem Schiessverein anzufordern. Das geschossene Resultat ist vom Einheitskommandanten bestätigen zu lassen (Stempel und Unterschrift). Der Teilnehmer ist selber verantwortlich, dass das Standblatt drei Tage vor dem Feldschiessen wieder beim Verein eintrifft.

In Schulen und Kursen kann das Feldschiessen während des Militärdienstes, jedoch vor den offiziellen Schiesstagen gemäss Artikel 3 durchgeführt werden; die KSV regeln das Verfahren.

5. Anmeldung

Die Anmeldung der Vereine zur Teilnahme an den Feldschiessen hat entsprechend den Weisungen der KSV zu erfolgen.

6. Kosten und Munition

Die Teilnahme ist gratis. Es dürfen keine Teilnahmekosten erhoben werden.

Die Munition ist grundsätzlich gratis. Ausnahmen gelten für Junioren und ausländischen Staatsangehörigen.

Die Vereine haben ihren Teilnehmern Munition und Standblätter auf den Schiessanlagen unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen.

7. Ordonnanzwaffen

Es darf nur mit Ordonnanzwaffen geschossen werden. Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den im Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS zugelassenen Ordonnanzwaffen frei.

8. Kontrollen

Vor dem Schiessen sind durchzuführen:

- Allgemeine Waffenkontrolle
- Laufkontrolle

Nach dem Schiessen ist die Entladekontrolle vorzunehmen.

9. Kommandos

Für die Kommandos wird auf die entsprechenden Anhänge verwiesen.

10. Zeigewesen

Für das Zeigewesen gilt der Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung VBS).

11. Bundesbeitrag

Die Bundesbeiträge sind in der Schiessverordnung VBS geregelt.

12. Auszeichnungen und Material

Der SSV übergibt den KSV und der SAT für die Schweizer Schiessvereine im Ausland:

- a) die Kranzauszeichnungen
- b) die Anerkennungskarten
- c) die Anmeldekarten und erforderlichen Berichtsformulare
- d) das Werbematerial.

13. Meldung und Berichte

Die KSV erstellen die Ranglisten. Diese sind bis um 16.00 Uhr am Sonntag dem Ressortleiter Feldschiessen SSV gemäss Vorgabe elektronisch zu übermitteln

Sie reichen die Berichtsformulare und eine vollständige Absendliste innert Monatsfrist nach Durchführung des Feldschiessen dem Ressortleiter Feldschiessen SSV ein.

II. Feldschiessen Gewehr 300m

14. Programm 300m

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die kombinierte Feldscheibe B4.

Sturmgewehre ab Zweibeinstütze, Karabiner und Langgewehr liegend frei oder aufgelegt.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer Je 1 Minute pro Schuss oder 6 Schüsse in 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
2	Kurzfeuer 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden jeweils nach Serie gezeigt	6
3	Schnellfeuer 6 Schüsse in 60 Sekunden am Schluss gezeigt	6

Eine Unterbrechung des Programms ist nicht gestattet.

Für in der vorgeschriebenen Zeit nicht abgegebene Schüsse wird Null eingetragen.

15. Auszeichnungen

Es gilt Anhang 2.

III. Feldschiessen Pistole

16. Allgemeines 25/50m

Schiessstellung gemäss den RSpS.

Es darf entweder das Programm 25m oder das Programm 50m geschossen werden.

17. Programm 25 m

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe 10.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer Je 20 Sekunden pro Schuss einzeln gezeigt	3
2	Seriefeuer 5 Schuss in 50 Sekunden am Schluss gezeigt	5
3	Seriefeuer 5 Schuss in 40 Sekunden am Schluss gezeigt	5
4	Seriefeuer 5 Schuss in 30 Sekunden am Schluss gezeigt	5

18. Programm 50m

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die Scheibe B5.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer Je 1 Minute pro Schuss oder 6 Schüsse in 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
2	Kurzfeuer 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden jeweils nach Serie gezeigt	6
3	Schnellfeuer 6 Schüsse in 60 Sekunden am Schluss gezeigt	6

19. Auszeichnungslimiten, Kommando, Umrechnung

Es gelten:

- Anhang 2: Auszeichnungslimiten
- Anhang 3: Allgemeine Kommandos
- Anhang 4: Kommandos 25m
- Anhang 5: Kommandos 50m
- Anhang 6: Umrechnungstabelle 25m/50m

IV. Schlussbestimmungen

20. Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS sowie gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind der Schiessleitung zu melden.

21. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EFS vom 12. August 2011.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Gewehr 300m am 21. August 2015 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Leiter Präsident der
Breitensport TK Gewehr 300m

Heinz Küffer Walter Brändli

Anhänge

Auszeichnungslimiten
Allgemeine Kommandos
Kommandos 25m
Kommandos 50m
Umrechnungstabelle 25m/50m